

Benutzungs- und Gebühren- ordnung für die Begegnungs- stätte im Seniorenzentrum

Der Gemeinderat hat am 30. Mai 2000 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Begegnungsstätte im Seniorenzentrum beschlossen:

Vorwort:

Die Gemeinde Magstadt hat in den Jahren 1999-2000 ein Seniorenzentrum mit betreuten Seniorenwohnungen, Altenpflegeheim, Tiefgarage und einer Begegnungsstätte im Ortskern erstellt. Die Nutzung der Begegnungsstätte soll allen gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Vereinen sowie Einzelpersonen offenstehen. Die regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderates finden in der Begegnungsstätte statt. Die Begegnungsstätte wird außerdem regelmäßig genutzt durch Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit. Diesem Nutzerkreis soll die Begegnungsstätte im Besonderen dienen. Aufgrund der vielseitigen Nutzung ist die Begegnungsstätte mit einer multifunktionalen, modernen Technik ausgestattet. Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass sie die Begegnungsstätte mit Nebenräumen, Küche, Einrichtungsgegenständen und Mobiliar schonend und pfleglich behandeln. Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Magstadt.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Einzelnes
3. Gebühren
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand
5. Inkrafttreten



1. Allgemeines
 - 1.1. Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für Begegnungsstättenbesucher zu vermeiden. Diese Benutzungsordnung soll ferner einen reibungslosen Ablauf bei der Anmietung und Benutzung der Begegnungsstätte gewährleisten.
 - 1.2. Der Hausmeister bzw. sein Stellvertreter üben stellvertretend für die Gemeinde das Hausrecht aus. Er hat ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich in der Begegnungsstätte mit Nebenräumen und Küche aufhalten. Er ist gehalten, für die Beachtung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
 - 1.3. Fundgegenstände sind beim Hausmeister bzw. beim Stellvertreter abzugeben.
 - 1.4. Die Gemeinde überlässt die Begegnungsstätte und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
 - 1.5. Der Nutzer übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Nutzung. Die Gemeinde Magstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Besucher oder Mitglieder seiner Nutzung bzw. Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Nutzungsbetrieb entstehen. Er verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand der Begegnungsstätte und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Gemeinde für Schäden aufgrund evtl. Abweichungen von der Regelung nach Ziff. 1.4 allein.
 - 1.6. Der Veranstalter, Nutzer und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde an der überlassenen Begegnungsstätte samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.
 - 1.7. Die Gemeinde kann die Durchführung einzelner Veranstaltungen/Nutzungen in der Begegnungsstätte mit Bedingungen und Auflagen versehen. Die Kosten, die durch diese Bedingungen und Auflagen entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters/Nutzers.
 - 1.8. Gemäß der Versammlungsstättenverordnung kann für bestimmte Veranstaltungen von der Ortpolizeibehörde (Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person) ein Feuersicherheitswachdienst angeordnet werden. Der Feuersicherheitswachdienst wird von der Freiwilligen Feuerwehr gestellt; die Kosten sind vom Veranstalter/Nutzer der Gemeinde zu ersetzen. Den Anordnungen des Feuersicherheitswachdienstes ist Folge zu leisten.
 - 1.9. Die Werbung für die Veranstaltungen ist jeweils Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
2. Einzelnes
 - 2.1. Die Nutzung durch die Gemeinde Magstadt sowie die Nutzung im Rahmen der Seniorenarbeit hat Vorrang vor anderen Veranstaltungen und Nutzungen.
 - 2.2. Die Überlassung und Benutzung der Begegnungsstätte mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil u.a. diese Benutzungsordnung ist. Der Antrag für die Überlassung der Begegnungsstätte ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt einzureichen.
 - 2.3. Die Gemeinde kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, insbesondere, wenn der Veranstalter die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung von vornherein verstößt. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
 - 2.4. Die Begegnungsstätte und ihre Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
 - 2.5. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den festgelegten Zeiten. Der Veranstalter/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der festgesetzte Zeitpunkt eingehalten wird. Die Begegnungsstätte darf bis maximal 24.00 Uhr genutzt werden. Außerdem müssen ab 22.00 Uhr die verminderten Lärmwerte während der Nachtruhezeit beachtet werden.
 - 2.6. Das Aufstellen von Tischen, Stühlen etc. sowie das Herrichten der Küche ist grundsätzlich Sache des Nutzers. Die für die Begegnungsstätte zugelassenen Bestuhlungspläne sind dabei einzuhalten. Vor der Rückgabe der Räume an die Gemeinde hat der Nutzer die Regelbestuhlung (Bestuhlung für Sitzungen des Gemeinderates) zu bestuhlen. Dabei müssen die Stühle aufgestuhlt werden. Die angemieteten Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Die vom Veranstalter an- und eingebrachten Gegenstände, mit denen er die Begegnungsstätte versehen hat, sind von ihm zu entfernen.
 - 2.7. Die Küche und das Inventar ist in sauberen Zustand zurückzugeben, das heißt, gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen. Das Inventar ist, um die Kontrolle zu erleichtern, an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen. Nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
 - 2.8. Nach Rückgabe des Inventars findet eine Inventur statt, an der ein Vertreter des Veranstalters/Nutzers teilnehmen kann. Im Zuge der Inventur werden alle Räume besichtigt, das komplette Geschirr gezählt und eventuelle Verluste oder anderweitige Schäden sofort festgehalten.
 - 2.9. Jeder Nutzer erkennt die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inventars sowie seines einwandfreien Zustandes, insbesondere die Richtigkeit der gemäß Ziff. II. 8 durchgeführten Zählung, als Grundlage des Verlustausgleichs nach Ziff. II. 10 an.
 - 2.10. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Anforderung vom Nutzer zu ersetzen.
 - 2.11. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Begegnungsstätte mit sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Die medientechnische Ausstattung sowie das elektrische Piano darf nur durch eingewiesene Personen bedient werden. Die Einweisung nimmt ausschließlich der Hausmeister vor. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. Feuersicherheitswachdienst, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen usw.) sind genau einzuhalten. Hierfür hat der Veranstalter/Nutzer allein Sorge zu tragen. Auch die geltenden gaststätten- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind stets zu beachten. Die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt allein dem Veranstalter/Nutzer.
 - 2.12. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Nutzers. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.
 - 2.12. Für die Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine übernehmen die Vertreter der Vereine die Hausmeisteraufgaben. Diese Vertreter sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu benennen, damit die notwendige Einweisung und Belehrung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung vorgenommen werden kann.
 - 2.14. Bei Veranstaltungen darf kein Einweggeschirr oder -besteck aus Plastik, anderen Kunststoffen oder Pappmaterial verwendet werden.
 - 2.15. Bei Verstößen gegen die Ziff. 2.14 kann die Gemeinde eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe (bis zu 100% der Miete) festsetzen. Andere und weitere vertraglich vereinbarte Regelungen bleiben hiervon unberührt.
 - 2.16. Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter/Nutzer und zwar am nächsten Werktag nach der Veranstaltung. Ebenso ist Leergut nach der Veranstaltung zu entfernen. Es ist zwischenzeitlich so zu lagern, dass von ihm keine Gefahren, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausgehen.
 - 2.17. Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Veranstalter/Nutzer von der Benutzung der Begegnungsstätte ausgeschlossen werden.
 - 2.18. Kommt der Veranstalter/Nutzer seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde diese auf Kosten des Veranstalters/Nutzers selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
 - 2.19. Die Annahme von Anlieferungen für Veranstaltungen (Speisen, Getränke, Dekorationsgegenstände usw.) sind ausschließlich Sache des Veranstalters.
3. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Magstadt erhebt für die Überlassung und die Benutzung

- der Begegnungsstätte und deren Einrichtungen privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
3. 1. **Gebührensschuldner**
Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter/Nutzer und Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 3. 2.1. Die Miete beträgt bei Benutzung der Begegnungsstätte und Küche (ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umfang der Inanspruchnahme)
 - a) für Veranstaltungen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine: 200,- DM
 - b) für Veranstaltungen anderer: 300,- DM
 3. 2.2. Die Miete beträgt bei Benutzung der Begegnungsstätte (ohne Küche aber mit Getränkeausgabe)
 - a) für Veranstaltungen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine: 100,- DM
 - b) für Veranstaltungen anderer: 200,- DM
 3. 3. Die Kosten für Strom, Wasser und Gas der Begegnungsstätte mit Nebeneinrichtungen und Küche werden dem Nutzer/Veranstalter zusätzlich nach Verbrauch in Rechnung gestellt.
 3. 4. Den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sind gleichgestellt die Ortsverbände der Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat vertreten sind.
 3. 5. Der Zuschlag für auswärtige Veranstalter beträgt 50%. Als auswärtige Veranstalter gelten Personen bzw. Organisationen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht in Magstadt haben.
 3. 6. Die Gebühr ermäßigt sich stets bei Veranstaltungen, deren Erlös in vollem Umfang ausschließlich fremden, gemeinnützigen Zwecken zukommt, um 100%. Der Ersatz der Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Gas bleibt von dieser Regelung unberührt.
 3. 7. Erstreckt sich eine Veranstaltung / Nutzung zusammenhängend über mehr als einen Tag, so wird für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag/Nutzungstag jeweils nur noch 50% der Miete zusätzlich erhoben.
 3. 8. Mit der Miete sind die üblichen Abnutzungen, das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten sowie die Reinigungs- und Betreuungskosten abgegolten. Besondere Leistungen müssen gesondert, nach dem tatsächlichen Aufwand, vergütet werden.
 3. 9. Für übermäßige Verschmutzung wird für den Reinigungsaufwand über das normale Maß hinaus ein Zuschlag in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.
 3. 10. Für Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit steht die Begegnungsstätte kostenfrei zur Verfügung (keine Miete und keine Verbrauchskosten)
 3. 11. Für die Durchführung einzelner Veranstaltungen ist vom Veranstalter grundsätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
 3. 12. **Bestuhlung und Garderobe**
Die Bestuhlung und die Abwicklung der Garderobe ist vom Veranstalter/Nutzer durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Bestuhlung und die Abwicklung der Garderobe auf Antrag übernehmen. Die Kosten sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
 3. 13. **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr/Kaution**
Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages. Sie wird mit Rechnungserteilung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenschuld wird mit der hinterlegten Kaution verrechnet. Die Nutzer/Veranstalter sind verpflichtet, spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung/Nutzung eine Kaution zu hinterlegen. Die Kaution kann direkt bei der Gemeindekasse einbezahlt oder auf eines der Gemeindekonten überwiesen werden. Die Kaution beträgt bei eintägigen Veranstaltungen:
 - a) für ortsansässige Betriebe und Privatpersonen: 500,- DM
 - b) für ortsfremde Personen und Organisationen: 750,- DM.
 Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich die Kaution entsprechend der Veranstaltungstage.
 3. 14. **Ausfall angemeldeter Nutzungen/Veranstaltungen**
Die Miete wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter/Nutzer bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter/Nutzer bzw. Antragssteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Begegnungsstätte noch für andere gebührenpflichtige Nutzungen/Veranstaltungen vergeben werden kann.
 3. 15. **Auskunftspflicht**
Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
4. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort ist Magstadt. Gerichtsstand ist Böblingen.
 5. **Inkrafttreten**
Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magstadt, den 30. Mai 2000
gez. Hans Bänzinger, Bürgermeister